

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0214/2020
Amt/Aktenzeichen 80/80.00	Datum 22.01.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	30.01.2020	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 1513/2019 - SPD; hier: Neugestaltung ehemaliges Nestlé-Gelände
Mainz, 23. Januar 2020  gez. Manuela Matz Beigeordnete

## Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1)

Über den Investor: Das Gelände wurde von der Firma FOUR PARX GmbH von Nestlé gekauft. Die FOUR PARX GmbH ist somit neuer Eigentümer des Geländes. Der Investor ist ein auf logistische Abläufe spezialisierter Immobilienentwickler aus Dreieich-Sprendlingen in Hessen.

Zu 2)

Da die Firma FOUR PARX GmbH als Immobilienentwickler nach der Entwicklung des Geländes auf Basis eines Gesamtkonzepts mit anschließender Erstellung von Gebäudestrukturen diese als Projektentwickler typischerweise nicht selbst nutzen wird, ist davon auszugehen, dass die Gebäude an entsprechende Nutzer nach Fertigstellung vermietet werden. Nach heutigem Kenntnisstand wurden bisher keine entsprechenden Mietverträge abgeschlossen, daher kann über die ansiedlungswilligen Firmen keine Auskunft erteilt werden.

Zu 3)

Da die Nutzer des Geländes nicht feststehen, kann über Luftqualität und Verkehrsbelastung zurzeit keine Aussagen gemacht werden.

Zu 4)

Der das ehemalige Nestlé-Gelände betreffende Bebauungsplan im Mombacher Industriegebiet einen Hafenbetrieb als Teil-Nutzung zwingend vorsieht, kann von einer Nutzung des Rheines als Transportweg ausgegangen werden.

Zu 5)

Der das Gelände betreffende Bebauungsplan schreibt zwingend eine kommerzielle Hafennutzung mit entsprechender Nutzung durch die Berufsschifffahrt vor. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, in wie weit diese Voraussetzungen bei zukünftig verstärkter Nutzung des Hafens mit der Nutzung als Sportstätte in Einklang gebracht werden kann.

Zu 6)

Siehe Antwort 5.

Zu 7)

Da bisher keine Baugenehmigung für das Gelände erteilt wurde, kann über die Zeitschiene keine Aussage getroffen werden.